



## Merkblatt für den Erlaubnisantrag zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes

(§ 12 ProstSchG)

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG).

### Zu 1. Art des Prostitutionsgewerbes

#### **Was ist ein Prostitutionsgewerbe (§ 2 Absatz 3 ProstSchG)?:**

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen **durch mindestens eine andere Person** anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

#### **Prostitutionsstätte (§ 2 Absatz 4 ProstSchG)**

Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.

Für die Einordnung als Prostitutionsstätte kommt es nicht auf die Bezeichnung der Betriebsstätte oder die Betriebsart an; abzustellen ist auf die erkennbare Ausrichtung des Geschäftsmodells, auf entgeltliche sexuelle Kontakte und das erkennbare Schaffen von Gelegenheiten für solche Kontakte in einem im weitesten Sinne baulichen Rahmen.

Eine Wohnung, die für sexuelle Dienstleistungen genutzt wird, ist eine Prostitutionsstätte. D. h. aber noch nicht, dass die/der Nutzer/in der Wohnung auch ein Prostitutionsgewerbe betreibt. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt daher nicht, wer seine Wohnung **alleine** zur Ausübung seiner eigenen Prostitutionstätigkeit nutzt. Diese Person ist lediglich als weibliche, männliche oder trans\* Prostituierte anmeldepflichtig nach § 3 ProstSchG.

Auch See- oder Binnenschiffe, die fest mit dem Ufer verbunden sind und/oder aus tatsächlichen Gründen nicht zur Teilnahme am Schiffsverkehr geeignet sind (z. B. Wohnboote oder Schwimmhäuser, die über keinen eigenen Antrieb verfügen) fallen unter den Begriff der Prostitutionsstätte.

### **Prostitutionsfahrzeuge (§ 2 Absatz 5 ProstSchG)**

Prostitutionsfahrzeug sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden.

### **Prostitutionsveranstaltung (§ 2 Absatz 6 ProstSchG)**

Prostitutionsveranstaltung sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden.

### **Prostitutionsvermittlung (§ 2 Absatz 7 ProstSchG)**

Prostitutionsvermittlung ist die Vermittlung mindestens einer Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören.

### **Zu 2. Angaben zur Person**

- Sofern der Antragsteller/ die Antragstellerin eine natürliche Person ist, müssen hier seine/ihre persönlichen Daten angegeben werden.
- Sofern die Antragstellerin eine juristische Person (z. B. GmbH, AG, etc.) ist, müssen hier die persönlichen Daten des/der Vertretungsberechtigten angegeben werden, z. B. des Geschäftsführers.

### **Zu 3. Angaben zum Unternehmen**

- Sofern ein Prostitutionsgewerbe in Form einer juristischen Person betrieben wird, sind hier deren Angaben einzutragen.

### **Zu 4. Angaben zur Zuverlässigkeit gemäß § 14 und § 15 ProstSchG**

- Die Angaben unter Punkt 4 sind besonders sorgfältig zu machen, da sie eine entscheidende Voraussetzung der Erlaubnis darstellen.

### **Zu 5. Angaben zur Betriebsstätte**

- Für jede Betriebsstätte ist ein separater Antrag erforderlich. Wenn Sie z. B. mehrere Modellwohnungen in der Musterstr. 1 a und Musterstr. 1 b betreiben, gelten die zwei Adressen jeweils als separate Betriebsstätte und es sind zwei separater Anträge auf Erlaubnis nach § 12 ProstSchG zu stellen.  
Sofern die einzelnen Modellwohnungen innerhalb einer Betriebsstätte unterschiedliche Räume mit einer unterschiedlichen Ausstattung aufweisen, sind dazu detaillierte Angaben im Betriebskonzept zu machen.



## Zu 6. Angaben zur Prostitutionsstätte

- Bei der Beschreibung des Notrufsystems genügt eine kurze, präzise Beschreibung, denn detaillierte Ausführungen sind dazu im Betriebskonzept zu machen.
- Auch zu den weiteren abgefragten Punkten sind im Betriebskonzept detaillierte Angaben zu machen.

## Zu 7. Angaben zum Prostitutionsfahrzeug

- Sofern ein Antrag auf Erlaubnis zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs gestellt wird, ist der Antrag auf Erlaubnis für jedes Prostitutionsfahrzeug separat zu stellen, da die Erlaubnis für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung erteilt wird.
- Die Erlaubnis ist höchstens drei Jahre gültig und kann danach auf Antrag verlängert werden.
- Bitte beachten Sie, dass jedes Prostitutionsfahrzeug, welches an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat aufgestellt werden soll, zwei Wochen vor der Aufstellung anzuzeigen ist. Das Formular für die Anzeige und die dazugehörigen Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite.

## Zu 8. Angaben zu Prostitutionsveranstaltungen

- Sofern ein Antrag auf Erlaubnis zur Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung gestellt wird, kann dieser für
  - eine **einmalige** Prostitutionsveranstaltung oder
  - für **mehrere gleichartige** Prostitutionsveranstaltungen gestellt werden.
- Bitte beachten Sie, dass **jede** Prostitutionsveranstaltung, unabhängig davon ob die Erlaubnis einmalig oder für mehrere gleichartige Veranstaltungen erteilt wurde, vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zusätzlich anzuzeigen ist. Das Formular für die Anzeige und die dazugehörigen Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite.

## Zu 9. Angaben zum Personal- unabhängig ob Angestellte, Selbstständige oder sonstiger Status

- Sofern Prostituierte **nicht nur vorübergehend beschäftigt** werden, ist hier der vollständige Name oder der Aliasname, das Alter und der Tätigkeitsbereich anzugeben. Bei der Anmeldebescheinigung ist entsprechendes anzukreuzen und bei der Zuverlässigkeit ist „Nicht erforderlich“ anzukreuzen.

Zum Beispiel:

Name	Vorname oder Alias	Alter	Tätigkeitsbereich	Anmelde- oder Aliasbescheinigung liegt vor			Zuverlässigkeit liegt vor		
				Nein	Ja	Nicht erforderlich	Nein	Ja	Nicht erforderlich
Musterfrau	Mia	23	Prostituierte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

- Sofern weitere Personen, die nicht als Prostituierte oder Prostituerter im Betrieb tätig sind, beschäftigt sind, ist ebenfalls der volle Name, das Alter und der Tätigkeitsbereich anzugeben. Bei der Anmeldebescheinigung ist „Nicht erforderlich“ anzukreuzen und bei der Zuverlässigkeit sind entsprechende Angaben zu machen.

Zum Beispiel:

Name	Vorname oder Alias	Alter	Tätigkeitsbereich	Anmelde- oder Aliasbescheinigung liegt vor			Zuverlässigkeit liegt vor		
				Nein	Ja	Nicht erforderlich	Nein	Ja	Nicht erforderlich
Muster	Jürgen	32	Hausmeister	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mustermann	Max	28	Einlasskontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Bei Personen, die als Stellvertretung des Betreibers eingesetzt werden sollen, muss zusätzlich eine Stellvertretungserlaubnis nach § 13 Abs. 1 ProstSchG beantragt werden. Bitte beachten Sie das Formular zum Antrag auf Stellvertretungserlaubnis und das dazugehörige Merkblatt.
- Bei weiteren Personen, die Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, Einlasskontrolle und Bewachung übernehmen, ist zusätzlich eine Meldung nach § 25 Abs. 2 ProstSchG zu machen, da bei diesen Personen auch Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Bitte beachten Sie das Formular zur „Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung weiterer Personen nach § 25 Abs. 2 ProstSchG“ und das dazugehörige Merkblatt.

### Zu 10. Erforderliche Unterlagen

- Die Liste der erforderlichen Unterlagen ist nicht abschließend. Es können gegebenenfalls zur Entscheidung über Ihren Antrag weitere Unterlagen notwendig sein. Diese sind von Ihnen zeitnah beizubringen.